

Mietvertrag

Grundlage dieses Vertrags sind die „Grundsätze Sportheimvermietung“. Diese sind auf der Homepage des TV Neidlingen veröffentlicht (www.tvneidlingen.de) und als Anlage diesem Vertrag beigelegt.

Der Turnverein Neidlingen 1910 e.V. als Vermieter und

Herr/Frau : _____

Straße : _____

Ort : _____

als Mieter (Mindestalter 18 Jahre), schließen den folgenden Mietvertrag

I. Mieträumlichkeiten

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter die Räumlichkeiten des Sportheims in Neidlingen zu folgendem Preis:

Vereinsmitglieder: 200,- €; Nichtmitglieder: 300,- €

Die Preise für die angemieteten Räumlichkeiten gelten jeweils pro Veranstaltungstag.

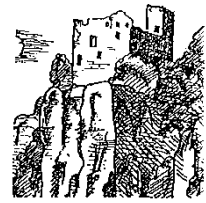
Der Nutzungsumfang bezieht sich auf den Gastraum, das Nebenzimmer, die Toiletten, die Küche sowie die Terrasse vor dem Sportheim. Das Sportheim verfügt über eine Kühlzelle in welcher ggf. mitgebrachte Getränke (keine Speisen!) gekühlt werden können. Alle anderen Räumlichkeiten sind nicht zu betreten.

2. Eine Unter- oder Weitervermietung an Dritte wird ausgeschlossen.

3. Im Preis enthalten sind die Kosten für Wasser, Strom und Benutzung der Toiletten, des Mobiliars und des Geschirrs im Sportheim.

4. Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung des Vermieters im Sportheim oder auf der Terrasse aufstellen.

5. Das Telefon im Sportheim ist nicht zu benutzen, mit Ausnahme von Notrufen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.



II. Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

2. Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere

- a) wenn die Räume ohne Zustimmung des Vermieters Dritten überlassen werden,
- b) bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räume
- c) wenn Jugendliche unter 18 Jahren unbeaufsichtigt gelassen werden,
- d) wenn die Räume kommerziell genutzt werden.,
- e) wenn der Mieter für die Dauer seiner Veranstaltung keinen zuständigen Dienst-Beauftragten des TV Neidlingen findet.

3. Der Mieter kann das Mietverhältnis bis zu 8 Tage vor dem Termin schriftlich kündigen. Im Falle einer späteren Kündigung sind 150,- € Entschädigung zu entrichten.

4. Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus vereinsinternen Gründen bis zu 21 Tage vor dem Termin schriftlich kündigen. Der Mieter kann daraus keine Ansprüche für Kosten geltend machen, die ihm durch die Planung und Organisation entstanden sind.

III. Miete

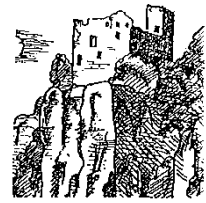
Die Miete ist spätestens bei der Schlüsselübergabe an den/die Sportheimverantwortliche(n) in bar zu übergeben.

Das Mietobjekt wird durch den Beauftragten des Vereins dem/den Mieter/n übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt.

IV. Kautions

1. Der Mieter ist verpflichtet als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen, an den Vermieter eine Kautions in Höhe von 150,- € in bar zu zahlen. Die Kautions ist bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.

2. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Vermieter spätestens binnen 7 Tagen über die Kautions abzurechnen und die verbleibende Kautionssumme an den Mieter zurück zu zahlen, sofern alle entstandenen Schäden durch den Mieter ausgeglichen wurden.



V. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die gemieteten Räume in sauberem Zustand zu verlassen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- besenreiner Zustand aller genutzten Räume (inkl. Toiletten)
- geputzte Theke und Arbeitsflächen in der Küche
- Geschirr und Gläser gereinigt und eingeräumt
- Müll entsorgt (Müllbehälter stehen zur Verfügung)
- Terrasse gekehrt (sofern genutzt)

Evtl. zerstörte Einrichtungsgegenstände (wie z.B. Gläser oder Geschirr) sind dem Vermieter mitzuteilen. Bei Beschädigung von Geschirr oder Gläsern ist eine Gebühr von 3,- € pro zerbrochenem Gegenstand zu zahlen.

2. Der Mieter hat Schäden, die er schuldhaft verursacht hat, zu beseitigen. Gleiches gilt für Schäden, die der Mieter nicht selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt gestattet hat. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter stattdessen den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrag zahlt. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

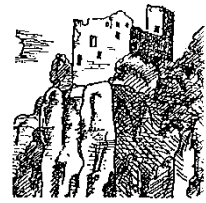
VI. Besondere Vereinbarungen

1. Der Mieter trägt bei Verlust des ausgehändigten Schlüssels die Kosten i.H.v. 150,- €.
2. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.
3. Den Beauftragten des TV Neidlingen ist der Zugang zu den angemieteten Räumen jederzeit zu ermöglichen. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Das Befestigen von Girlanden etc. mit Reißzwecken oder Nägeln ist unbedingt zu unterlassen. Etwasiges Benutzen von Klebeband ist nur bedingt möglich, sofern keine Beschädigungen des Untergrundes zu befürchten sind.
5. Bitte unbedingt darauf achten, dass die Ein- und Ausfahrt zum Gelände besonders für Rettungsdienste, Polizei oder Feuerwehr gewährleistet sein muss.
6. Das Jugendschutzgesetz muss beachtet werden.
7. Ohne einen Dienst-Beauftragten des TV Neidlingen kann keine Veranstaltung im Sportheim stattfinden.

Neidlingen, den _____

TV Neidlingen 1910 e.V.

Mieter



Anlage: Grundsätze der Sportheimvermietung

Mietberechtigte:

Das Sportheim des TVN kann sowohl von Vereinsmitgliedern¹ als auch von Nichtmitgliedern für Feiern oder Veranstaltungen gepachtet werden. Das Mindestalter für den Mieter beträgt 18 Jahre. Das Sportheim ist für ca. 80 Personen ausgelegt. Eine Feier sollte diese Teilnehmeranzahl nicht wesentlich überschreiten.

Das Sportheim wird nach freiem Ermessen des Vereins vermietet. Eine Überlassung der Räume ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen im Sportheim oder am Sportplatz eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen des Vereins schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

Grundsätzlich kann eine Anmietung nur erfolgen, wenn mindestens ein Vereinsmitglied als Dienst eingeteilt wird und auch während der gesamten Veranstaltung anwesend ist. Die Abklärung erfolgt im Vorfeld mit dem/der Sportheimverantwortlichen.

Ansprechpartner für die Vermietung (Sportheimverantwortliche) ist:

Ann-Kathrin Stolz / Hofstr. 31 / 73272 Neidlingen / Tel: 0172-8842833

Christoph Hepperle / Neidlinger Str. 66 / 73235 Weilheim an der Teck / Tel: 0172-7308035

Mietpauschale:

Der Nutzungsumfang bezieht sich auf den Gastraum, das Nebenzimmer, die Toiletten, die Küche sowie die Terrasse vor dem Sportheim. Das Sportheim verfügt über eine Kühlzelle in welcher ggf. auch mitgebrachte Getränke und Speisen gekühlt werden können.

Die Kosten für die Anmietung betragen:

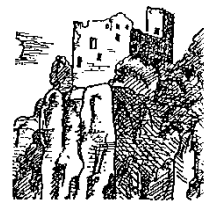
- 200,- € für Mitglieder
- 300,- € für Nichtmitglieder

Bei einer Absage der geplanten Vermietung ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung wird eine Ausfallpauschale i.H.v. 150,- € erhoben.

Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 150,- € erhoben. Diese ist bei Abholung des Schlüssels in bar zu entrichten und wird bei der Rückgabe des Schlüssels, sofern die Nutzung gemäß den Vorgaben erfolgt ist, wieder in bar zurückgegeben.

Sollten Schäden am Sportheim, der Einrichtung oder Ausstattung entstanden sein, sind diese sofern sie nicht beseitigt werden können, bei der Rückgabe zu melden. Der Mieter haftet hierfür in voller Höhe. Für den Verlust des Schlüssels wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 150,- € erhoben.

¹ Für die Gültigkeit der Mitgliederkonditionen muss die Mitgliedschaft bereits mindestens 12 Monate vor Anmietung bestanden haben.



Bitte beachten: Bei Anmietungen kommt die private Haftpflichtversicherung nicht für Schäden auf! Gegebenenfalls empfiehlt sich ein Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Mietobjekte.

Getränke/Bewirtung:

Grundsätzlich sind alle Getränke über den TVN zu beziehen. Für selbst mitgebrachten Wein wird ein Korkgeld i.H.v. 5,- € pro Flasche fällig. Für alle vom Sportheim bezogenen Getränke wird ein Nachlass gewährt:

- Mitglieder: 40% Nachlass auf die aktuell gültige Preisliste
- Nichtmitglieder: 20% Nachlass auf die aktuell gültige Preisliste

Fassbier ist grundsätzlich über den aktuellen Getränkelieferanten (Kontakt Daten hat der/die Sportheimverantwortliche(n)) zu beziehen. Dieser liefert das Fassbier und stellt die Zapfanlage sowie Bierkrüge bereit. Für das Fassbier wird durch den TVN eine Servicepauschale i.H.v. 1,50 € je Liter erhoben.

Das Mitbringen eigener Getränke, insbesondere auch von Spirituosen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sollten spezielle Getränke gewünscht sein, ist dies im Vorfeld mit dem/der Sportheimverantwortlichen abzuklären.

Die Herausgabe der Getränke erfolgt über den eingeteilten Dienst. Dieser führt auch Buch über die herausgegebenen Getränke, was später Basis der Abrechnung ist.

Essen oder Catering kann mitgebracht werden. Die Küche sowie das vorhandene Geschirr stehen zur vollumfänglichen Nutzung zur Verfügung.

Rückgabe:

Das Sportheim ist spätestens am Vormittag des Folgetages in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Dies bedeutet:

- besenreiner Zustand aller genutzten Räume (inkl. Toiletten)
- geputzte Theke und Arbeitsflächen in der Küche
- Geschirr und Gläser gereinigt und eingeräumt
- Müll entsorgt (Müllbehälter stehen zur Verfügung)
- Terrasse gekehrt (sofern genutzt).

Abweichende Regelungen zum Rückgabe- oder auch zum Übergabezeitpunkt können mit dem/der Sportheimverantwortlichen getroffen werden.